



Datum 29.09.2021

## **Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-051/2021**

**Gegenstand:** Wasserstofftechnologie als CO<sub>2</sub>-freier Energieträger

**Einreicher:** SPD-Fraktion; Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Zu den einzelnen Forderungen:

1. Facharbeitskreis „Wasserstoffregion Chemnitz“, HIC, weitere Konzepte und Projekte

Das Umweltamt der Stadt Chemnitz hat gemeinsam mit dem HZwo e. V. im Juni 2021 im Rahmen des HyExperts-Programms des BMMI einen Wettbewerbsbeitrag eingereicht mit dem Titel „Struktur- und Umsetzungskonzept „Wasserstoff-Technologie“ für die Wasserstoff-Modellregion Chemnitz“. Beteiligte Partner sind Zwickau, Plauen, Freiberg sowie die Landkreise Erzgebirgskreis, Zwickau, Mittelsachsen, Vogtland und 30 Netzwerkpartner aus Wirtschaft und Wissenschaft. Dazu gehören auch **eins**, CVAG, ASR und CWE.

Die Stadt Chemnitz (Region) gehört zu den 30 Gewinnerregionen in der Kategorie HyExperts. In dieser Kategorie wird eine Förderung von jeweils bis zu 400.000 Euro für die Gebietskörperschaften der Gewinnerregionen bereitgestellt. Damit können Beratungs-, Planungs- sowie Dienstleistungen beauftragt werden. Ziel ist die Erstellung eines umsetzungsfähigen Gesamtkonzepts für eine regionale Wasserstoffwirtschaft.

Auf dieser Basis wird gegenwärtig ein Förderantrag eingereicht. Gleichzeitig wird gemeinsam mit den beteiligten Gebietskörperschaften und HZwo e. V. die Ausschreibung vorbereitet. Die Verfahrensweise wurde am 14.09.2021 im AK Wasserstofftechnologie abgestimmt.

Das erste umfängliche Arbeitspaket stellt die Thematik „Bedarf, Erzeugung und Verteilung von grünem H<sub>2</sub>“ dar. Eine Teilleistung der umfänglichen Leistungsbeschreibung beinhaltet die detaillierte Ermittlung der lokalen Kapazitäten insbesondere PV, Wind, Klärschlamm, (sonstige Biomasse) zur Erzeugung von grünem H<sub>2</sub> einschließlich des Ausbaubedarfs an EE sowie des Bedarfs an Elektrolyseuren in der Region, Darstellung von Handlungsempfehlungen zur Erschließung dieser Potenziale. Weiterhin steht die Nutzung von grünem Wasserstoff im Rahmen des ÖPNV und anderer kommunaler Tätigkeitsfelder (ASR, Fuhrpark u.a.). Hier kann auf der vom Tiefbauamt betreuten Studie, welche 2021 vorgelegt wurde, aufgebaut werden.

Die Ergebnisse der regionalen Untersuchung liegen frühestens Ende 2022/Anfang 2023 vor.

Zur Unterstützung des Wasserstoffzentrums gibt es bereits eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Vertretern des HZwo e. V., der TUC, der Fraunhofer-Institute, den zuständigen Ministerien sowie den städtischen Vertretern und Vertreterinnen, der **eins** und dem TCC. Diese Steuerungsgruppe tagt regelmäßig, um den Fortgang des Vorhabens HIC zu unterstützen.

Allerdings gibt es noch einen erheblichen Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand, da vier Standorte ausgewählt wurden. Dort müssen sich die Aktivitäten der Stadt Chemnitz einbinden.

## 2. Planungsrecht

- die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung zu schaffen,
- Wind-Einzelstandorte zur Nutzung zusätzlicher Potentiale zu integrieren,

Die Stadt Chemnitz ist hier eingebunden in die rechtlichen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Planungsprozess durch den Regionalen Planungsverband Region Chemnitz.

Durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wurde am 11. November 2019 der Referentenentwurf des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) vorgelegt. In Artikel 2 des Entwurfes war mit der Einfügung von § 35a in das Baugesetzbuch eine bundesgesetzliche Regelung für einen pauschalen Mindestabstand von WEA zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken (nachfolgend Wohnnutzungen) von 1.000 m vorgesehen.

Dem zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Entwurf des Regionalen Windenergiekonzeptes (RWEK 2015) sowie in allen rechtskräftigen Regionalplänen wurde demgegenüber ein Abstand zur (Siedlung mit) Wohnnutzung von 500 m bis maximal 750 m berücksichtigt. Die erstmalige gesetzliche Festlegung eines Mindestabstandes von Windenergieanlagen zur Wohnnutzung hätte somit für alle im RWEK 2015 ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (VREG Wind) sowie für alle in den rechtskräftigen Regionalplänen für die Nutzung der Windenergie enthaltenen Gebieten erhebliche Auswirkungen, da alle diese Gebiete sich vollständig oder weitestgehend teilweise in diesem gesetzlich festgelegten Mindestabstand befinden würden.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen weiteren Verfahrensschritte für die Erstellung des Regionalplanes und damit auch des RWEK 2015 sowie der durch den Bund beabsichtigten schnellen Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens war der Abschluss des Verfahrens zum Regionalplan zeitlich vor der Erlangung der Rechtskraft der bundesweiten Regelung nicht wahrscheinlich.

Um die erforderliche vollständige Überarbeitung des RWEK 2015 in Anpassung an die bundesweiten Regelungen durchführen zu können und gleichzeitig das Planverfahren für die anderen Inhalte des Regionalplans schnellstmöglich fortzuführen und abschließen zu können, hat der Planungsträger auf der 26. Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2019 in Chemnitz beschlossen (Beschluss-Nr. 13/2019), das Verfahren zum Regionalplan Region Chemnitz ohne die Festlegungen zur Windenergienutzung [Regionales Windenergiekonzept (RWEK 2015) und Ziele Z 3.2.2 bis Z 3.2.5 des Offenlage-Entwurfs des Regionalplanes vom 15. Dezember 2015] zu Ende zu führen.

Zwischenzeitlich erfolgte mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude (BGBl. I S. 1793) die Änderung von § 249 Absatz 3 BauGB und die Einführung einer gegenüber der LÖK-E 2019 modifizierten Länderöffnungsklausel (LÖK 2020, siehe dazu auch Kap. 1.6).

Die sächsische Staatsregierung beabsichtigt, den Mindestabstand von neuen Windenergieanlagen zur Wohnbebauung auf 1.000 m festzulegen (Koalitionsvertrag, S. 39 Abs. 7). Die Umsetzung der LÖK 2020 in Landesrecht ist durch das 4. Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vorgesehen. Das sächsische Kabinett hat am 1. Juni 2021 den entsprechenden Referentenentwurf zur Verbändeanhörung freigegeben. Unabhängig davon hat die Verbandsversammlung auf ihrer 27. Sitzung am 4. November 2020 die Verbandsgeschäftsstelle beauftragt, das RWEK 2015 unter Berücksichtigung eines Abstandes von Windenergieanlagen von 1.000 m zum „letzten Haus“, das auch dem Wohnen dient, zu überarbeiten.

Zum aktuellen Stand des RWEK:

- Beteiligungszeitraum (frühzeitige Unterrichtung): 13.9.2021 bis 29.10.2021
- Frist für städtische Stellungnahme: 29.10.2021
- Stellungnahme der Stadt wird erneut unter Vorbehalt Stadtratsbeschluss erfolgen
- Beteiligung für städtische Stellungnahme: Ämter 23, 36, 61, 67, Ortschaftsrat Euba
- Stellungnahme als Beschlussvorlage:
  - geplant für ASM 30.11.2021
  - geplant für Stadtratssitzung 15.12.2021

In der Stadt Chemnitz sind derzeit nach o. g. Kriterien drei (kleine) Standorte als Potentialgebiete definiert (Galgenberg, am Ortsrand zu Niederwiesa und am Ortsrand zu Augustusburg).

Hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie soll bevorzugt das umfängliche Dachflächenpotenzial erschlossen und durch geeignete Freiflächen ergänzt werden.

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister